



# Der assistierte Suizid und die Rolle des Arztes Teil II

Am 1. Jänner 2022 ist das Bundesgesetz über die Errichtung von Sterbeverfügungen (Sterbeverfügungsgesetz – StVfG) in Kraft getreten. Damit besteht nach einem jahrzehntelangen rechtlichen Tauziehen nun auch in Österreich für Personen, die an einer unheilbaren, zum Tode führenden oder an einer schweren, dauerhaften Krankheit leiden, die gesetzliche Möglichkeit, ihr Leben frei und selbstbestimmt zu beenden. Aus rechtlicher Sicht bedarf es dafür auch der Mitwirkung von zwei Ärztinnen oder Ärzten. Im nachfolgenden Artikel sollen die wichtigsten juristischen Eckpunkte erläutert und offene Fragen geklärt werden.

## Wer darf die ärztlichen Aufklärungsgespräche führen?

Grundsätzlich dürfen alle zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte ein derartiges Aufklärungsgespräch durchführen – allerdings gibt es aber gerade in diesem Zusammenhang dienstrechtliche Vorgaben, die es angestellten Ärztinnen und Ärzten oftmals verbieten, derartige Aufklärungsgespräche in der Dienstzeit durchzuführen. In der Praxis sind es daher oftmals niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die diese Gespräche übernehmen und die notwendigen Atteste ausstellen. Eines dieser beiden Atteste ist gem. § 7 Sterbeverfü-



Mag. Kerstin Garbeis, LL.M.,  
Bereichsleiterin Schiedsstelle,  
allgemeine Rechtsangelegenheiten & Projekte

gungsgesetz von einer Ärztin/einem Arzt auszustellen, die/der eine palliativmedizinische Qualifikation aufweisen muss. Über eine palliativmedizinische Qualifikation verfügen unter anderen sowohl ärztliche Personen, die eine Spezialisierung in Palliativmedizin nach der Verordnung über Spezialisierungen (SpezV) der Österreichischen Ärztekammer aufweisen, als auch Ärztinnen und Ärzte, die ein ÖÄK Diplom Palliativmedizin gemäß der Verordnung über ärztliche Weiterbildung der Österreichischen Ärztekammer absolviert haben.

## Wie kann ich als Ärztin/Arzt sterbewilligen Personen helfen, Ärztinnen und Ärzte zu finden, eines der notwendigen Aufklärungsgespräche durchzuführen?

Die Ärztekammer für Oberösterreich hat bereits unter jenen Ärztinnen und Ärzten, die über eine palliativmedizinische Qualifikation verfügen, deren Bereitschaft zur Durchführung beziehungsweise



Übernahme eines solchen Aufklärungsgesprächs erfragt und diese Ärztinnen und Ärzte in eine intern geführte und nicht öffentlich zugängliche Liste aufgenommen. Für die Durchführung des zusätzlich notwendigen zweiten Aufklärungsgesprächs ist eine derartige palliativmedizinische Qualifikation nicht erforderlich. Dieses Gespräch kann von allen Ärztinnen und Ärzten, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sind, übernommen werden. Auch in diesem Zusammenhang haben sich einige Ärztinnen und Ärzte gemeldet, und sich bereit erklärt, diesen Part des Aufklärungsgesprächs zu übernehmen. Diese wurden in die oben genannte Liste aufgenommen. Die Namen jener Ärztinnen und Ärzte, die zur beschriebenen Mitwirkung bereit sind, werden nicht im Internet veröffentlicht und sind auch anderweitig nicht öffentlich zugänglich.

Wir werden diese Liste ausschließlich an behandelnde Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise ebenso an Ärztinnen und Ärzte weitergeben, die von sterbewilligen Personen, die an einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit oder an einer schweren, dauerhaften Krankheit mit anhaltenden Symptomen leiden, um Mitwirkung an der Sterbeverfügung gebeten werden.

#### **Wie kann ich als Ärztin/Arzt Teil dieser Liste werden?**

Wenn Sie bereit sind, einen Part des Aufklärungsgesprächs für sterbewillige Personen zu übernehmen, dann ersuchen wir Sie, sich bei Julia Nobis (0732 77 83 71 DW 255) zu melden. Eine Zustimmung kann selbstverständlich jederzeit widerrufen werden.

#### **Können Ärztinnen und Ärzte, die nicht Teil dieser Liste sind, Aufklärungsgespräche im Rahmen der Sterbeverfügung durchführen?**

Selbstverständlich steht es Ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben frei, auch ohne Registrierung bei der Ärztekammer für Oberösterreich an der Errichtung einer Sterbeverfügung mitzuwirken, wenn sie zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sind.

#### **Können angestellte Spitalsärztinnen und Spitalsärzte im Rahmen ihres Dienstverhältnisses ein solches Aufklärungsgespräch übernehmen?**

Diese Frage wird nicht im Sterbeverfügungsgesetz geregelt, handelt es sich dabei doch um eine Frage des Dienstrechts. Sie ist daher jeweils direkt mit dem Träger der Krankenanstalt zu klären. Der Dienstgeber kann mittels dienstrechtlicher Anordnung die Durchführung eines derartigen Aufklärungsgesprächs während der Dienstzeit untersagen.

#### **Wer prüft das Vorliegen einer Krankheit im Sinne des Sterbeverfügungsgesetzes?**

Die Ärztin/der Arzt, die/der über die Behandlungsalternativen aufklärt, hat das Vorliegen einer unheilbaren beziehungsweise schweren Krankheit (vergleiche „Gibt das Gesetz für die Aufklärung Mindestinhalte vor?“) und eine glaubwürdige Erklärung der betroffenen Person über einen für sie nicht anders abwendbaren Leidenszustand zu bestätigen.

#### **Wer entscheidet, welches Präparat von der sterbewilligen Person einzunehmen ist?**

Grundsätzlich wurde bereits im Sterbeverfügungsgesetz und daran anknüpfend in der sogenannten Sterbeverfügungs-Präparate-Verordnung vom Gesetzgeber geregelt, dass Natrium-Pentobarbital als (derzeit) einzig zulässiges Präparat im Rahmen der Errichtung einer Sterbeverfügung vorgesehen ist. Die Ärztin/der Arzt hat allerdings die genaue Dosierungsanordnung (laut Sterbeverfügungs-Präparate-Verordnung 15 mg des Reinstoffes) zu treffen und in die Aufklärungsdokumentation aufzunehmen. Neben der genauen Dosierungsanordnung ist auch die Einnahmeform – oral oder intravenös – in die Aufklärungsdokumentation aufzunehmen. Gleichzeitig ist auch die notwendige Begleitmedikation in der Aufklärungsdokumentation festzulegen.

### Wie gelangt die sterbewillige Person an das Präparat? Erhält die sterbewillige Person dafür ein Rezept?

Die Abgabe des Präparates erfolgt in einer öffentlichen Apotheke. Die Ausstellung eines Rezepts ist dafür nicht notwendig, da die genaue Dosierungsanordnung und Einnahmeform als Teil der Aufklärungsdokumentation in die Sterbeverfügung aufgenommen werden müssen. Die Sterbeverfügung ist von der sterbewilligen Person oder von einer in der Sterbeverfügung namentlich genannten, Hilfe leistenden Person jener Apotheke, von welcher das Präparat bezogen werden soll, vorzulegen. Die Österreichische Apothekerkammer hat auf Anfrage die nächstgelegenen Apotheken, bei denen das Präparat bezogen werden kann, bekanntzugeben.

erreicht, in dem sie nach medizinischem Ermessen voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten zum Tod führen wird) eingetreten ist, so ist eine Errichtung bereits nach zwei Wochen zulässig.

Wird eine Sterbeverfügung nicht innerhalb eines Jahres nach der zweiten ärztlichen Aufklärung errichtet, so muss die sterbewillige Person eine neuerliche ärztliche Bestätigung beibringen, die wieder ein Jahr lang gültig ist.

### Wie ist das Verhältnis zwischen Hilfe leistender Person und den die Aufklärung durchführenden und dokumentierenden Ärztinnen und Ärzten? Können die aufklärenden Ärztinnen und Ärzte gleichzeitig als hilfeleistende Personen in der Sterbeverfügung genannt sein?

Die/der Sterbewillige kann sich einer oder mehrerer Person(en) bedienen, die bereit ist (sind), die sterbewillige Person bei der Durchführung der lebensbeendenden Maßnahme zu unterstützen – dies können auch Ärztinnen und Ärzte sein, wenn sie sich dazu bereit erklärt haben. Der Gesetzgeber hat allerdings vorgesehen, dass die Hilfe leistende Person nicht mit der Person ident sein darf, die die Aufklärung geleistet oder die Sterbeverfügung dokumentiert hat. Die/der aufklärende Ärztin/Arzt darf daher nicht am eigentlichen Sterbevorgang mitwirken.

### Dürfen Ärztinnen und Ärzte mit der Hilfeleistung rund um die Sterbeverfügung werben?

Laut Sterbeverfügungsgesetz ist es verboten, mit der Hilfeleistung zu werben. Das Werbeverbot umfasst Werbung, die eigene oder fremde Hilfeleistung oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Selbsttötung geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt oder anpreist. Darüber hinaus ist es verboten, sterbewilligen Personen eine Hilfeleistung anzubieten oder diese durchzuführen, wenn man sich oder einem Dritten dafür wirtschaftliche Vorteile versprechen lässt oder annimmt, die über den Ersatz des nachgewiesenen Aufwands hinausgehen.

Zulässig und ausdrücklich keine verbotene Werbung ist jedoch der Hinweis auf die Möglichkeit der Errichtung einer Sterbeverfügung. Ärztinnen und Ärzte dürfen darauf hinweisen, dass sie eine Aufklärung im Sinne des Sterbeverfügungsgesetzes anbieten beziehungsweise wo eine solche Aufklärung angeboten wird. ■

### Kann ein weiteres Präparat von der Apotheke abgegeben werden, wenn bereits einmal ein Präparat abgegeben wurde?

Wurde bereits ein Präparat an die sterbewillige Person ausgefolgt, so ist die Abgabe eines weiteren Präparats nur zulässig, wenn das zuerst abgegebene Präparat gleichzeitig zurückgegeben wird oder in der Sterbeverfügung ein Verlust- oder Diebstahlvermerk enthalten ist.

### Wann kann eine Sterbeverfügung errichtet werden?

Eine Sterbeverfügung kann wirksam frühestens zwölf Wochen nach der ersten ärztlichen Aufklärung errichtet werden. Hat eine ärztliche Person bestätigt, dass die sterbewillige Person an einer unheilbaren, zum Tod führenden Erkrankung leidet und in die terminale Phase (= Krankheit hat ein Stadium

